# Abschrift der Textlichen Festsetzungen

# – BP Nr. 114/3 Refrath, Am Ufer –

1. An den Einmündungen innerhalb der Sichtdreiecke dürfen sichtbehindernde Anlagen über 0,80 m Höhe – bezogen auf die Fahrbahnoberkante – nicht errichtet noch unterhalten werden.

2. Für das WR – und WA – Gebiet werden die Ausnahmen der §§ 3 Abs. 3 und 4 Abs. 3 gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauunsplanes.

3. Sämtliche bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen treten für den Bereich des Bebauungsplanes außer Kraft.

4. Geh– und Fahrrechte auf dem Unterhaltungsweg dienen dem Unterhaltungsträger.

Nachrichtlich übernommene Festsetzung

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt in der Wasserschutzzone III des Wasserwerkes Refrath.